

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **33/34 (1899)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stammenden sog. Pulverturms in Prag und der bei Prag gelegenen Burg Kalkstein, des ehemaligen Bergschlosses Kaiser Karls IV. erwähnt. Im frühgotischen Stile neu erbaut hat er die Ludmillakirche zu Prag, eine kreuzförmige, dreischiffige, gewölbte Hallenanlage mit zwei Fronttürmen. Die letztgenannten Wiederherstellungen, von denen er den Pulverturm in einer einlässlichen Monographie veröffentlichte, hängen mit seiner Wirksamkeit als Konservator der k. k. Zentralkommission für die Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler zusammen.

Redaktion: A. WALDNER
Flössergasse Nr. 1 (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

VI. Sitzung im Winterhalbjahr 1898/99.

Mittwoch, den 25. Januar 1899, abends 8 Uhr, im Hôtel Central.

Vorsitzender: Herr Ingenieur Peter.

Anwesend: 71 Gäste und Mitglieder.

Der Präsident begrüsst die anwesenden Gäste und Mitglieder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

In den Verein aufgenommen werden: Herr Ingenieur Bavier und Herr Architekt Strasser.

Zum Eintritt in den Verein haben sich angemeldet die Herren Ingenieur E. Behringer und Ingenieur Zehrer.

Hierauf erteilt der Präsident das Wort Herrn Stadtbaumeister Geiser zu einem Vortrag über *das neue Baugesetz und die damit gemachten Erfahrungen*.

Bezüglich der Ausführungen des Vortragenden und der anschliessenden Diskussion sei auf das nachfolgende besondere Referat verwiesen.

Herr Stadtbaumeister Geiser verliest hierauf eine Resolution, wonach der Vorstand beauftragt wird, namens des Vereins ein Gesuch an den Regierungsrat zu baldiger Anhandnahme einer Revision des Baugesetzes zu richten. Diese Resolution, deren Wortlaut im Referat enthalten ist, wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Schluss der Sitzung 10¹/₂ Uhr.

A. B.

Diskussion über das kant. zürcher. Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen

(vom 23. April 1893).

Herr Stadtbaumeister Geiser, welcher das Referat über das Baugesetz übernommen hatte, führte in freiem Vortrage und unter Verweisung auf eine Reihe von zu diesem Zwecke angefertigten Plänen folgendes aus:

Für das Baugesetz von 1893 bildete das Gesetz von 1863 für die Städte Zürich und Winterthur die Grundlage; neu hinzugekommen sind im neuen Gesetze in der Hauptsache die Bestimmungen über den Quartierplan, die Distanzen zwischen den Gebäuden und die privatrechtlichen Bestimmungen.

Der Bebauungsplan oder besser gesagt, der Uebersichtsplan der Verkehrslinien bildet die Grundlage für die Handhabung des Gesetzes. Er soll enthalten: die Haupt-Verkehrslinien und Plätze samt Anlagen, grössere öffentliche Bauten und die wichtigsten Nebenlinien. Bezüglich der Ausführung des Bebauungsplanes und der damit im Zusammenhang stehenden Baulinien besteht aber eine grosse Unsicherheit zum Nachteile der Gemeinden wie der Privaten, was der Vortragende an einigen Beispielen nachweist, betreffend Art der Bebauung, Gebäudehöhen, Lage der Baulinien und namentlich der rechtlich wirkenden Zeitdauer der letzteren u. s. w.

Auf den Bebauungsplan folgt der Quartierplan; dieses Verfahren ist kaum anderswo so entwickelt wie bei uns. Es gestaltet sich einfach, wo die Beteiligten selbst Einigung unter sich erzielen, sehr kompliziert aber, wo die Behörde gegen den Willen Einzelner das Verfahren durchführen muss. Das Rekursverfahren geht bezüglich der Plananlage an den Bezirksrat, bezüglich der Berechnung der Entschädigungen an die Schatzungskommission und weitere Gerichtsinstanzen. Damit erklärt es sich, dass das Verfahren sich durch Jahre hindurchziehen kann. Eine Reduktion der Instanzen für Rekurse wäre zu wünschen, sehr zu begrüßen wäre die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes, der in Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden hätte.

Die Ausführung und der Unterhalt der Strassen bilden ferner eine wichtige Frage. Nach § 29 sind die Gemeinden an keine Frist gebunden; es wird ihnen auch grundsätzlich die Freiheit gelassen werden müssen, sich mit der Ausführung von Verkehrslinien nach Mitteln und Bedarf zu richten. Die Quartierstrassen stellt jeweilen der Interessent her; andere Städte führen diese selber aus gegen Belastung des Grundbesitzers je nach dem Fortschritt

der Bebauung der betreffenden Grundstücke. Dieses Verfahren wäre zu prüfen; es bietet Vorteile, belastet aber die Gemeinde und erfordert viel Personal zur Durchführung.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes: Anlage der Bauten, ist am meisten angefochten, und bietet allerdings Anlass zu Modifikationen. So dürfte in § 46 der allgemeine Ausdruck «hinreichende Zufahrt» besser qualifiziert werden; Minimalmasse für offene Zufahrt oder Durchfahrt unter Gebäuden sollen angegeben werden, etwa verbunden mit Angabe der grössten Distanz der bedienten Räume von der Strasse aus.

Betreffend Erker, Balkone, Veranden sind genauere Bestimmungen zu wünschen über Abstand vom Nachbargrund und zulässige Ausdehnung in den Fassaden.

Die Gebäudeabstände sind ungenügend präzisiert, sowohl zwischen Gebäuden auf einem Grundstück, wie gegen Nachbargrundstücke. § 55 und 58 stehen im Widerspruch zu einander. Das Mass der zulässigen Ueberbauung des Grundes fehlt ganz im Gesetze, immerhin dürften diesfalls die Vorschriften der Distanzierung ausreichen, wenn solche klarer redigiert würden. Die wichtige Frage des Abstandes vom Nachbar an der Baulinie ist nicht einmal genügend sichergestellt. Ein Grundbesitzer kann den andern durch Errichtung eines Vexier-Baugespannes am Bauen auf die Grenze hindern. Der § 56 des Baugesetzes und § 20 des Gesetzes vom Jahr 1863 lassen zwar an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, aber die Bestimmung sei unrichtig und ohne die innere Wahrheit derselben zu ergründen, interpretiert worden.

Bestimmungen über zusammenhängende Bauten nach der Tiefe der Grundstücke fehlen, ebenso über die Ausdehnung der Brandmauern. Für Eckbauten an Strassen verschiedener Breite sind die Höhen nicht genügend genau normiert, ebenso für solche an Strassen von ganz verschiedener Breite, ohne Eckbauten zu sein.

Die Angaben über die zulässigen Bauhöhen sind für gewisse Breitenmasse von Strassen festgestellt; diese Normierung ist unnatürlich, es sollte für alle Verhältnisse die einfache Proportion 1:1 aufgestellt werden: Bauhöhe = Strassenbreite. Für Gebäude am Abhang sollte eine mittlere Höhe normiert sein.

Die Befugnis, die in § 68 der Gemeinde gegeben ist, stünde für den Fall, als der Gemeinde das Recht eingeräumt werden wollte, für Privatquartiere besondere Bauordnungen aufzustellen, nicht am richtigen Orte; sie müsste unbedingt vor der Aufstellung des Quartierplanes geltend gemacht werden, sofern sie sich nicht nur auf Quartiere bezieht, die die Gemeinde selber baut. Aus Allem gehe übrigens ganz unzweideutig hervor, dass der Gesetzgeber den Gemeindebehörden ein so weitgehendes Recht nicht habe einräumen wollen. Es ergebe sich dies einmal schon aus dem Umstande, dass hier nicht die Behörde, sondern die Gemeinde zuständig sei, und ferner aus der Thatsache, dass seit dem Bestande des Baugesetzes in Zürich beispielsweise die Gemeinde zur Erlassung einer solchen Bauordnung noch nie angerufen wurde.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes lässt eine Anzahl konstruktive Bestimmungen vermissen.

Der sechste Abschnitt giebt zu wichtigeren, hier zu erörternden Änderungen nicht Anlass.

Der siebente Abschnitt: die privatrechtlichen Bestimmungen, würde wohl besser aus dem Gesetz eliminiert. Das Gesetz soll nur das Verwaltungsrecht enthalten; wird auch das Privatrecht mit hineingebracht, so entstehen Konflikte; andere Baugesetze kennen absolut nur das Verwaltungsrecht. Allerdings muss hierbei vorausgesetzt werden, dass die Verwaltungsbehörden das Gesetz in voller Würdigung aller Verhältnisse, nicht etwa nach Gefühl und Willkür handhaben. Es mag diese Gefahr dazu Veranlassung gegeben haben, dem Grundbesitzer seine Interessen namentlich in Hinsicht auf das Nachbarrecht in weitgehendstem Sinne zu wahren.

Es wird hier noch speciell auf § 107 aufmerksam gemacht, der aus dem Privatrecht hinübergenommen, zweifellos das unbeschränkte Recht des Wiederaufbaues eines abgebrannten Gebäudes im bisherigen Umfange hat statuieren wollen. Werden nun aber die Bestimmungen betreffend die Distanzen auf ein solches Objekt angewandt, so verliert die Bestimmung des § 107 gänzlich die beabsichtigte Wirkung auf den privatrechtlichen Schutz gegenüber dem Nachbar.

Der zehnte Abschnitt könnte besser gegliedert und erweitert werden in dem Sinne, dass alte Gebäude und Umbauten in alten Stadtquartieren besonders behandelt würden, und auch die Vorschriften für Provisorien sollten mehr berücksichtigt werden.

Die Strafbestimmungen des elften Abschnittes dürften richtigerweise im Sinne einer Verschärfung revidiert werden.

Es ist zum Schlusse im allgemeinen über das Gesetz zu sagen: dass die Handhabung desselben komplizierter ist, als anderswo; die Rekurs-

instanzen sind zu weitläufig; für die Entscheide wäre, wie oben gesagt, ein Verwaltungsgerichtshof zu wünschen. Es sollten ferner besondere Bestimmungen für Unterniveaubauten aufgestellt werden. Die gleiche Behandlung für diese, wie für Hochbauten ist unrichtig, denn ein Kellerbau qualifiziert sich nicht als Gebäude. Allerdings sind Unterniveaubauten, die über die Baulinien hinausragen, zu untersagen. Es würde dies spätere Verbreiterungen von Strassen hierdurch erschweren.

Das Gesetz, das wir zu revidieren wünschen, ist in sehr vielen Beziehungen namentlich bei der grossen Bauentwicklung in der Stadt von wohlthätiger Wirkung gewesen, doch brauchte wohl der Kanton nicht ein so detailliertes Gesetz. Ein solches, das die Grundsätze enthielte, würde genügen; die Stadt Zürich und andere Gemeinden könnten durch spezielle Verordnungen die Gesetzgebung ergänzen; solche sind dann jeweils leichter wieder zu ändern, wenn sie sich mit den Fortschritten der Technik und Gesundheitspflege nicht mehr im Einklang befinden.

Will man aber das Gesetz weiter ausbilden, so muss dieses den Gemeinden das Recht geben, zonenweise Bestimmungen aufzustellen und dichte und offene Bebauung vorzuschreiben.

An einer Revision des Gesetzes sollte der Ingenieur- und Architekten-Verein mitarbeiten können; die moderne Gesetzgebung verlangt ganz andere Kräfte zur Mitwirkung als die alte, nämlich solche, die die spezielle Aufgabe der Gesetzgebung kennen; die politische Bedeutung tritt in derartigen Gesetzen ganz in den Hintergrund.

In der Diskussion verdankt Herr Stadtpräsident Pestalozzi dem Vortragenden das gediegene und meisterhaft vorgetragene Referat. Er stimmt damit überein, dass unbedingt in dieser Revisionsfrage der Techniker zum Wort komme. Den Vorschlag der Teilung in Gesetz und Verordnung unterstützt er nicht; eine Beschränkung der Revision auf einzelne Teile wird aber zum Ziele führen.

Herr Prof. Dr. Meili beteiligt sich ebenfalls an der Diskussion und weist auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten der vorliegenden Gesetzesmaterie hin. Das Gesetz mag lückenhaft sein; schlecht ist es nicht. Es ist vom Guten, wenn die Interessierten sich äussern und sich wehren; der Ingenieur- und Architekten-Verein soll sich mit detaillierter Eingabe an die Regierung wenden.

Die Frage betreffend Gesetz und Verordnung ist viel diskutiert worden; es ist doch wohl gut, wenn alles an einem Orte beisammen steht. Die Kompetenzen der einzelnen Gemeinden führen zur Rechtsunsicherheit.

Auf die Einwürfe macht der Referent u. a. darauf aufmerksam, dass wir neben dem eigentlichen Baugesetze eine Reihe von Verordnungen besitzen, die ebenfalls gehandhabt werden müssen, so die Verordnung betr. Handhabung des Baugesetzes selbst, diejenige über das Quartierplan-Ver-

fahren, die Feuerpolizei-Verordnung und einige, welche sanitätspolizeilicher Natur sind. Es handelte sich also nur darum, das Gesetz selbst zu vereinfachen, die unnötigen Details wegzulassen, dafür die Verordnung auszubauen. Letztere würde sich leichter den örtlichen Verhältnissen anpassen lassen, als dies beim Gesetze selbst der Fall ist.

Als Resultat der Diskussion wird vom Vereine die nachstehende, von Herrn Stadtbaumeister Geiser vorgeschlagene Resolution zum Beschlusse erhoben:

Die heutige, vom Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein einberufene Versammlung beschliesst — nach Anhörung eines bezüglichlichen Referates und nach gewalteter Diskussion:

1. Das Baugesetz vom Jahr 1893, bei aller Anerkennung der darin enthaltenen, durchaus guten grundsätzlichen Bestimmungen, bedarf, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, einer Revision.

2. Die hohe Regierung des Kantons Zürich ist durch den Vereinsvorstand namens der Versammlung zu ersuchen, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche ihr zu einer baldigen Durchführung der Revision geeignet erscheinen.

Hinsichtlich der Revision wird speziell um Prüfung folgender prinzipieller Fragen ersucht:

a) ob nicht für den Kanton resp. die Geltungsgebiete ein nur die Grundsätze enthaltendes Baugesetz zu erlassen sei, es dann den Gemeinden überlassend, unter Genehmigungsvorbehalt durch die Oberbehörden alles Uebrige durch Aufstellung von besonderen Verordnungen zu regeln.

b) ob eventuell nicht für die inneren Quartiere mit dichter Bebauung, sowie für die Aussenquartiere hinsichtlich Höhen, Distanzen und der Frage der geschlossenen und offenen Bebauung besondere Bestimmungen zu treffen sind.

Endlich wird das Gesuch gestellt, es möchte dem Ingenieur- und Architekten-Verein Gelegenheit gegeben werden, sich über einen neuen Entwurf auszusprechen, bevor derselbe dem Kantonsrat zur Beratung unterbreitet wird.

Paul Ulrich.

Gesellschaft ehemaliger Polytechniker.

Stellenvermittlung.

Gesucht in eine schweiz. Maschinenfabrik ein Ingenieur mit Praxis im Dampfmaschinen-, allgemeinen Maschinen- und Kesselbau. (1180)

Gesucht in ein Zeichnungsbureau ein erfahrener Bau-Ingenieur, welcher selbständig projektieren kann. (1183)

Gesucht ein Ingenieur für pneumatische Fundation. Kenntniss der italienischen Sprache unerlässlich. (1184)

Auskunft erteilt

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
13. Febr.	Direktion der eidg. Bauten	Bern, Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 127	Spengler-, Ziegel- und Holzcementbedachungs-, Glaser- und Schlosserarbeiten der Dachfenster, sowie Herstellung der Blitzableitungen für das eidgen. Fohlendepot in Avenches.
13. »	Hochbauamt II	Zürich, Börse I. Stock	Lieferung der gewalzten Eisenbalken für den Neubau des städtischen Verwaltungsgebäudes im Fraumünsteramt in Zürich.
13. »	Baudepartement	Basel	Korrektionsarbeiten an der Gundeldingerstrasse in Basel.
14. »	Kuhn, Gemeindevorsteher	Bünzen (Aargau)	Anlage des Reservoirs, der Hauptleitung (1575 m Länge) und des Verteilungsnetzes für die Wasserversorgung in Bünzen.
15. »	Bureau des Ingenieurs des IV. Kreises	Winterthur, Niedergasse Nr. 2	Herstellung einer 160 m langen und 36 cm weiten Cementröhrenleitung nebst den nötigen Einsteigschächten und Schlammammlern, sowie von etwa 100 m ² Cement-schalen an der Stationsstrasse im Dorfe Ossingen.
15. »	Pfarrer Simmler	Trüllikon (Zürich)	Herstellung eines 22 m langen, eisernen Gartenzaunes mit Portal beim Pfarrhause Trüllikon.
17. »	Präsident Gut	Aesch b. Birmensdorf (Zürich)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen für eine Wasserversorgung in Birmensdorf.
18. »	Arthur Witmer, Gemeindeschreiber	Langendorf (Solethurn)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen zur Anlage einer Trinkwasserversorgung in Langendorf.
18. »	Caspar Maurer, Präsident	Itzikon-Grünigen (Zürich)	Herstellung einer Quellwasserversorgung nebst Hydrantenanlage in Grünigen.
18. »	Jakob Seiler-Schifferli	Binningen (Basel)	Sämtliche Bauarbeiten zum Neubau eines Wohn- und Oekonomiegebäudes in Binningen.
20. »	Lutstorf, Architekt	Bern, Seilerstrasse 8	Zimmerarbeiten, Eindeckung mit Dachpappe für Festhalle, Bierhalle, Abortgebäude und Einzäunungen zum eidg. Sängerkongress 1899 auf dem Kirchenfeld in Bern.
20. »	Präsident Walter	Buchthalen (Schaffhausen)	Herstellung einer etwa 40 m langen Cementröhrenleitung an der Buchthalergasse einschl. Lieferung von 45 cm-Röhren für die Gemeinde Buchthalen.
20. »	J. Hüni, Gemeinderat	Tann (Zürich)	Cement-, Maurer- und Erdarbeiten, sowie Röhrenlieferungen der neu herzustellenden Brunnenstube samt Leitung in Tann.
22. »	Baubureau der Klausenstrasse	Altdorf (Uri)	Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schmied- und Dachdeckerarbeiten für den Bau von drei Werkstätten für die Klausenstrasse in Unterschächen, Balm und Urnerboden und einer Schutzhütte auf dem Klausenpass. Voranschlag 12 800 Fr.
3. März	Bureau des Gemeinderates	Boll (Freiburg)	Anlage einer Leitung von 14 km in Guss, Cement und event. in Béton armé für die Herleitung und Verteilung des im Jaunthal aufgefangenen Wassers.